

Stadt Frankfurt (Oder)
Umweltamt
untere Naturschutzbehörde

Merkblatt zur Eingriffsregelung

1. wichtige rechtliche Grundlagen ¹

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in den §§ 13-19
- Brandenburgisches Naturschutz-Anpassungsgesetz (BbgNatSchAG) in den §§ 6-7

2. allgemeine Informationen

Die Eingriffsregelung ist primär kein alleiniges Instrument für den Biotop- und Artenschutz, denn sie erfasst die notwendigen Maßnahmen für die Veränderung (erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung) der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen bzw. Beeinträchtigungen des Grundwassers bezogen auf alle Schutzgüter des Naturhaushalts (Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt gem. BauGB § 1 Abs. 6 Nummer 7a).

Biotop- und artenschutzrechtliche Belange werden in diesem Zusammenhang in der Eingriffsregelung ebenso behandelt.

Der Artenschutz (s.a. gesondertes Merkblatt) gilt jedoch auch in Fällen, die nicht der Eingriffsregelung unterliegen.

2.1. Begriffsdefinition

BNatSchG § 14 Eingriffe in Natur und Landschaft

(1) Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Als Eingriffe gelten insbesondere:

- die Errichtung oder wesentliche Änderung von Anlagen, die einem Planfeststellungsverfahren unterliegen, auch wenn nach den Rechtsvorschriften im Einzelfall von dessen Durchführung abgesehen werden kann,
- Abbau oder die Gewinnung von Bodenschätzen oder Bodenbestandteilen sowie von Sedimenten aus Seen, Teichen oder Flüssen,
- die Vornahme selbstständiger Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder die selbstständige Ausfüllung von Bodenvertiefungen, wenn
 - die betroffene Grundfläche größer als 100 Quadratmeter ist oder
 - eine Erhöhung oder Vertiefung von mehr als zwei Meter auf einer Grundfläche von mehr als 30 Quadratmetern erreicht wird,
 - wobei mehrere Vorhaben auf einer Grundfläche zusammenzurechnen sind,
- die selbstständige Beseitigung der Bodendecke auf nicht bewirtschafteten Grundflächen, soweit mehr als 100 Quadratmeter in Anspruch genommen werden,
- die Änderung der Nutzungsart von Dauergrünland auf Niedermoorstandorten,
- die Anlage oder wesentliche Änderung von Golfplätzen oder Motorsportbahnen,
- das Verlegen oberirdischer und unterirdischer Versorgungs-, Entsorgungs- und Materialtransportleitungen im Außenbereich,
- die Umwandlung von Wald nach dem Waldgesetz des Landes Brandenburg in eine andere Nutzungsart,
- die Errichtung oder wesentliche Änderung baulicher Anlagen im Außenbereich,

Merkblatt Eingriffsregelung Stand November 2018

- die Errichtung oder wesentliche Änderung von Werbeanlagen im Außenbereich
- die Beseitigung von Grünflächen im besiedelten Bereich, soweit die betroffene Grundfläche größer als 400 Quadratmeter ist,
- die Verwendung von Ödland oder naturnahen Flächen zu intensiver Landwirtschaftsnutzung,

Nicht als Eingriffe gelten:

- viele baugenehmigungsfreien Vorhaben gemäß § 55 der Brandenburgischen Bauordnung,
- das Verlegen und die Unterhaltung oberirdischer und unterirdischer Versorgungs-, Entsorgungs- und Materialtransportleitungen innerhalb des Werkgeländes,
- die Pflege, Restaurierung oder Rekonstruktion unter Denkmalschutz stehender Garten- oder Parkanlagen entsprechend einer zwischen unterer Denkmalschutzbehörde und unterer Naturschutzbehörde einvernehmlich abgestimmten langfristigen gartendenkmalpflegerischen Zielstellung,
- die Errichtung von Lärmschutzwällen, sofern keine gesetzlich geschützten Biotope, Naturschutzgebiete oder Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung davon betroffen sind.

2.2. Gebot zur Vermeidung und Minimierung

Gemäß § 13 Bundesnaturschutzgesetz besteht jedoch vor Durchführung eines Eingriffs die Verpflichtung, Maßnahmen der Vermeidung des Eingriffes oder der Minimierung zu prüfen und gegebenenfalls durchzuführen.

2.3. Gebot zur Kompensation von erheblichen und nachhaltigen Eingriffen

Gemäß § 15 Bundesnaturschutzgesetz sind nicht vermeidbare Eingriffe durch den Vorhabenträger zu kompensieren, sodass mit den dann durchgeführten Kompensationsmaßnahmen die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts möglichst gleichartig oder gleichwertig erhalten bleiben kann.

2.4. Verhältnis zum Baurecht

Im § 18 Bundesnaturschutzgesetz sind spezielle Regelungen im Verhältnis zum Baurecht dargestellt.

2.5. Durchführung der Eingriffsregelung und wesentliche Inhalte

Zu den Inhalten der Eingriffsregelung gibt es die „Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung“ mit Stand 2009, das Material ist im Internet kostenlos zum Download verfügbar. (http://www.mlul.brandenburg.de/media_fast/4055/hve_09.pdf)

Für größere Vorhaben sind entsprechende Fachplanungen durchzuführen, in denen die Eingriffsregelung fester Bestandteil ist (z.B. landschaftspflegerische Begleitplanung).

Die untere Naturschutzbehörde prüft die Unterlagen und wägt die Maßnahmen auf der Basis der Unterlagen entsprechend ab. Im Ergebnis der Prüfung wird eine gebührenpflichtige **Eingriffsgenehmigung** erteilt.

3. Antragsinhalte / spezielle Informationen

Folgende Inhalte sollten in der Antragsunterlage mindestens enthalten sein:

- Vorhabenbeschreibung einschließlich Angaben zum Grundstück (Gemarkung, Flur, Flurstück)
- Bestandsbeschreibung mit Einschätzung der Leistungsfähigkeit der Schutzgüter des Naturhaushaltes
- Angaben zum allgemeinen und besonderen Artenschutz, die zu untersuchenden Artengruppen sind vorab mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen
- Eingriffsermittlung

- Darstellung der Maßnahmen auf einem Lageplan und Beschreibung der geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Kompensationsmaßnahmen), für die Bemessung sind Angaben in den Hinweisen zum Vollzug der Eingriffsregelung enthalten
- Gegenüberstellung der Eingriffe und der Kompensationsmaßnahmen mit Einzelbeschreibung der Kompensationswirkung (gemäß den Vorgaben der Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung) - Bilanzierung der Maßnahmen
- Nachweise, dass die Kompensationsmaßnahmen durchgeführt werden können (insbesondere Nachweis des Eigentums bzw. der Realisierbarkeit der vorgesehenen Maßnahmen)
- die Unterlagen sind als Text und als Planzeichnung aufzubereiten.

Die Stadt Frankfurt (Oder) verfügt über einen Flächenpool, über den gegebenenfalls Flächen für Kompensationsmaßnahmen bereitgestellt werden können oder aus dem bereits durchgeführte Kompensationsmaßnahmen monetär abgelöst werden können.
Ansprechpartner ist hier Herr Meyer, Tel. 0335/5526645.

Ergänzend zu den Kompensationsmaßnahmen in den Hinweisen zum Vollzug der Eingriffsregelung ist es möglich, Baumpflanzungen zur Kompensation von Neuversiegelung wie folgt zu beantragen:

- ein Baum kompensiert 50 m² Neuversiegelung in Bereichen allgemeiner Funktionsausübung,
- ein Baum kompensiert 25 m² Neuversiegelung in Bereichen besonderer Funktionsausübung.

Die Kompensationsmaßnahmen müssen nachhaltig (mindestens 25 Jahre) gesichert sein und die geplanten Funktionen im Naturhaushalt müssen mit der Maßnahme mindestens über den genannten Zeitraum erbracht werden können.

Die Kompensationsmaßnahmen sind im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang oder unmittelbar nach Abschluss des Eingriffs auszuführen, gegebenenfalls können auch vorgezogene Kompensationsmaßnahmen notwendig werden (vergleiche Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung).

Werden Pflanzungen als Kompensationsmaßnahme verwendet, muss eine Fertigstellungspflege nach DIN 18916, eine mindestens 2-jährige Entwicklungspflege nach DIN 18919 und eine geeignete dauerhafte (mindestens 25 Jahre) Unterhaltungspflege nach DIN 18919 nachgewiesen werden.

Am Ende der Entwicklungspflege muss ein funktionsfähiger Zustand der Pflanzungen bei der unteren Naturschutzbehörde nachgewiesen werden. Dazu ist eine Anzeige der Abnahmefähigkeit und eine gemeinsame Abnahme der Flächen mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen.

Ansprechpartner:

Untere Naturschutzbehörde	n.n	- Tel. 0335 / 552-3931
Goepelstraße 38	Frau Rätzel	- Tel. 0335 / 552-3930
PSF1363		
15203 Frankfurt (Oder)		

1 Rechtsgrundlagen

BbgNatSchAG

– Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz, (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG), vom 21. Januar 2013, (GVBl.I/13, [Nr. 3]), geändert durch Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 25. Januar 2016, (GVBl.I/16, [Nr. 5])

BNatSchG

– Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG), "Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist"

BauGB

– Baugesetzbuch (BauGB), Ausfertigungsdatum: 23.06.1960, "Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)"

weitere Grundlage

HVE

Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE), Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (MLUV) 2009

